

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 4

Münster, den 15. Februar 2015

Jahrgang CXLIX

### INHALT

#### Erlasse des Bischofs

- |         |   |    |
|---------|---|----|
| Art. 27 | Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2014 – Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO NW) –  | 74 |
| Art. 28 | Korrektur – Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2015 und Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2015 | 79 |
| Art. 29 | Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2015  | 79 |
| Art. 30 | Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2015  | 79 |
| Art. 31 | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchensteuerordnung) vom 8. September 2014                   | 80 |
| Art. 32 | Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchensteuerordnung)  | 81 |

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- |         |   |    |
|---------|---|----|
| Art. 33 | Richtlinien zur Förderung von Katholischen Öffentlichen Büchereien der katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gem. § 2 Abs. 1 der ZuWO | 84 |
| Art. 34 | Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer  | 87 |
| Art. 35 | Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2014 bis zum 31.12.2014   | 87 |
| Art. 36 | Vertretung in der Seelsorge während der Urlaubs- und Ferienzeit   | 87 |
| Art. 37 | Anbetungstage in Schönstatt.  | 88 |
| Art. 38 | Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten   | 88 |
| Art. 39 | Personalveränderungen   | 89 |

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- |         |   |     |
|---------|---|-----|
| Art. 40 | Änderung der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg)  | 89  |
| Art. 41 | Änderung des Kirchensteuerbeschlusses des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2014   | 90  |
| Art. 42 | Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2015  | 90  |
| Art. 43 | Beschluss des Kuratoriums der Caritasstiftung St. Josef Oldenburg vom 27.08.2013  | 92  |
| Art. 44 | Satzung für die „Caritasstiftung St. Josef“ in Oldenburg  | 92  |
| Art. 45 | Kirchenoberliche Genehmigung der Satzung für die Caritasstiftung St. Josef Oldenburg  | 96  |
| Art. 46 | Staatliche Genehmigung der Satzung für die Caritasstiftung St. Josef Oldenburg  | 97  |
| Art. 47 | Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen | 97  |
| Art. 48 | Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965   | 97  |
| Art. 49 | Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen   | 98  |
| Art. 50 | Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen   | 99  |
| Art. 51 | Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965   | 99  |
| Art. 52 | Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen   | 99  |
| Art. 53 | Änderung des abschließenden Sitzungsprotokolls vom 29. Oktober 1993   | 100 |

### Erlasse des Bischofs

**Art. 27 Beschluss der Regional-KODA  
Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2014  
– Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung  
(KAVO NW) –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 22. September 2014 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt ge-

„Gültig ab 1. März 2015 (in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	109,23	120,60	125,92	130,71	136,03	139,38
7	102,53	113,16	120,07	125,39	129,38	133,10
6	100,61	111,03	116,35	121,40	124,86	128,32
5	96,57	106,51	111,57	116,62	120,34	123,00
4	92,00	101,46	107,84	111,57	115,29	117,47
3	90,56	99,87	102,53	106,78	109,97	112,89
2	83,86	92,42	95,08	97,74	103,59	109,70
1	-	75,19	76,47	78,06	79,55	83,38“

4. Die Anlage 21 wird wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift der Anlage 21 erhält folgende Fassung:

„Gültig ab 1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	-	31,44	34,85	38,08	40,23	40,73
15	24,65	27,35	28,35	31,94	34,67	36,46
14	22,32	24,76	26,20	28,35	31,65	33,45
13	20,58	22,83	24,05	26,41	29,72	31,08
12	18,45	20,46	23,33	25,84	29,07	30,51
11	17,83	19,74	21,17	23,33	26,45	27,89
10	17,20	19,02	20,46	21,89	24,62	25,27
9	15,25	16,85	17,69	19,95	21,75	23,18
8	14,31	15,81	16,50	17,13	17,83	18,27
7	13,44	14,83	15,74	16,43	16,96	17,44
6	13,18	14,55	15,25	15,91	16,36	16,82
5	12,66	13,96	14,62	15,28	15,77	16,12
4	12,06	13,30	14,13	14,62	15,11	15,39
3	11,87	13,09	13,44	13,99	14,41	14,79
2	10,99	12,11	12,46	12,81	13,58	14,38
1	-	9,85	10,02	10,23	10,43	10,93“

ändert am 09.10.2014 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 9 Satz 1 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:  
„Am 1. August 2014 bestehende Gleitzeitregelungen bleiben von der Neufassung der §§ 14 bis 14d KAVO unberührt.“
2. In der Anlage 5b wird im Eingruppierungsmerkmal der EG 5, Fallgruppe 3.2.1, die Hochzahl 33) durch die Hochzahl 44) ersetzt.
3. In der Anlage 8 wird an die Tabelle folgende neue Tabelle angefügt:

„Stundenentgelt / Zeitzuschläge / Überstundenentgelt“

- b) In § 1 wird an die Tabelle folgende neue Tabelle angefügt:

c) In § 2 wird an die Tabelle folgende neue Tabelle angefügt:

„Gültig ab 1. März 2015

EG	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags- arbeit* 13-21 Uhr
		E 1-9 30 %	E 10-15 15 %			ohne FA*	mit FA*		
				20 %	25 %	135 %	35 %	35 %	20 %
15Ü	34,85		5,23	6,97	8,71	47,05	12,20	12,20	6,97
15	28,35		4,25	5,67	7,09	38,27	9,92	9,92	5,67
14	26,20		3,93	5,24	6,55	35,37	9,17	9,17	5,24
13	24,05		3,61	4,81	6,01	32,47	8,42	8,42	4,81
12	23,33		3,50	4,67	5,83	31,50	8,17	8,17	4,67
11	21,17		3,18	4,23	5,29	28,58	7,41	7,41	4,23
10	20,46		3,07	4,09	5,12	27,62	7,16	7,16	4,09
9	17,69	5,31		3,54	4,42	23,88	6,19	6,19	3,54
8	16,50	4,95		3,30	4,13	22,28	5,78	5,78	3,30
7	15,74	4,72		3,15	3,94	21,25	5,51	5,51	3,15
6	15,25	4,58		3,05	3,81	20,59	5,34	5,34	3,05
5	14,62	4,39		2,92	3,66	19,74	5,12	5,12	2,92
4	14,13	4,24		2,83	3,53	19,08	4,95	4,95	2,83
3	13,44	4,03		2,69	3,36	18,14	4,70	4,70	2,69
2	12,46	3,74		2,49	3,12	16,82	4,36	4,36	2,49
1	10,02	3,01		2,00	2,51	13,53	3,51	3,51	2,00

\* FA = Freizeitausgleich

\*\* Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

d) An § 2 wird ein neuer § 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 3 Überstundenentgelt

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		35,80	39,13	42,29	42,29	42,29
15	28,22	30,86	31,84	35,34	35,34	35,34
14	25,64	28,02	29,43	31,53	31,53	31,53
13	23,62	25,81	27,00	29,32	29,32	29,32
12	21,44	23,40	26,20	28,66	28,66	28,66
11	20,51	22,38	23,78	25,88	25,88	25,88
10	19,80	21,58	22,98	24,38	24,38	24,38
9	20,08	21,64	22,45	24,67	24,67	24,67
8	18,82	20,27	20,96	21,57	21,57	21,57
7	17,73	19,09	19,98	20,66	20,66	20,66
6	17,35	18,68	19,36	20,01	20,01	20,01
5	16,64	17,91	18,56	19,20	19,20	19,20
4	15,91	17,12	17,94	18,42	18,42	18,42
3	15,53	16,72	17,06	17,61	17,61	17,61
2	14,38	15,48	15,82	16,16	16,16	16,16
1		12,56	12,73	12,93	12,93	12,93

Gültig ab 1. März 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		36,67	40,08	43,31	43,31	43,31
15	28,90	31,60	32,60	36,19	36,19	36,19
14	26,25	28,69	30,13	32,28	32,28	32,28
13	24,19	26,44	27,66	30,02	30,02	30,02
12	21,95	23,96	26,83	29,34	29,34	29,34
11	21,01	22,92	24,35	26,51	26,51	26,51
10	20,27	22,09	23,53	24,96	24,96	24,96
9	20,56	22,16	23,00	25,26	25,26	25,26
8	19,26	20,76	21,45	22,08	22,08	22,08
7	18,16	19,55	20,46	21,15	21,15	21,15
6	17,76	19,13	19,83	20,49	20,49	20,49
5	17,05	18,35	19,01	19,67	19,67	19,67
4	16,30	17,54	18,37	18,86	18,86	18,86
3	15,90	17,12	17,47	18,02	18,02	18,02
2	14,73	15,85	16,20	16,55	16,55	16,55
1		12,86	13,03	13,24	13,24	13,24“

5. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Anhang 3 wird an die Tabelle folgende neue Tabelle angefügt:

„Gültig ab 1. März 2015 (in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	20,32	20,99	23,70	25,74	28,78	30,65
S 17	18,30	20,15	22,35	23,70	26,41	28,00
S 16Ü	-	-	21,98	24,38	25,87	-
S 16	17,84	19,71	21,20	23,03	25,06	26,28
S 15	17,18	18,96	20,32	21,88	24,38	25,46
S 14	16,98	18,30	19,98	21,33	23,03	24,21
S 13Ü	17,26	18,57	20,26	21,62	23,31	24,16
S 13	16,98	18,30	19,98	21,33	23,03	23,87
S 12	16,32	17,97	19,57	20,99	22,76	23,50
S 11	15,67	17,64	18,49	20,66	22,35	23,37
S 10	15,27	16,85	17,64	19,98	21,88	23,43
S 9	15,21	16,32	17,31	19,13	20,66	22,11
S 8	14,61	15,67	16,98	18,86	20,62	22,01
S 7	14,19	15,50	16,55	17,61	18,40	19,57
S 6	13,96	15,27	16,32	17,38	18,33	19,40
S 5	13,96	15,27	16,26	16,78	17,51	18,76
S 4	12,71	14,35	15,21	15,93	16,39	16,98
S 3	12,05	13,43	14,35	15,27	15,54	15,80
S 2	11,56	12,18	12,64	13,17	13,69	14,22“

- b) In Anhang 4 wird an die Tabelle folgende neue Tabelle angefügt:

„Gültig ab 1. März 2015

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	111,52	119,55	129,58	143,92	157,36	167,95
S 7	108,26	118,29	126,32	134,35	140,37	149,35
S 6	106,50	116,54	124,56	132,59	139,87	148,01
S 5	106,50	116,54	124,06	128,08	133,59	143,15
S 4	96,97	109,51	116,03	121,55	125,06	129,58
S 3	91,95	102,49	109,51	116,54	118,54	120,55
S 2	88,19	92,95	96,47	100,48	104,49	108,51“

c) In Anhang 5 wird an die Tabelle folgende neue Tabelle angefügt:

„Gültig ab 1. März 2015

EG	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags- arbeit** 13-21 Uhr
		E 2-14	E 15-18			ohne FA*	mit FA*		
		30 %	15 %			20 %	25 %		
S 18	23,70		3,56	4,74	5,93	32,00	8,30	8,30	4,74
S 17	22,35		3,35	4,47	5,59	30,17	7,82	7,82	4,47
S 16Ü	21,98		3,30	4,40	5,50	29,67	7,69	7,69	4,40
S 16	21,20		3,18	4,24	5,30	28,62	7,42	7,42	4,24
S 15	20,32		3,05	4,06	5,08	27,43	7,11	7,11	4,06
S 14	19,98	5,99		4,00	5,00	26,97	6,99	6,99	4,00
S 13Ü	20,26	6,08		4,05	5,07	27,35	7,09	7,09	4,05
S 13	19,98	5,99		4,00	5,00	26,97	6,99	6,99	4,00
S 12	19,57	5,87		3,91	4,89	26,42	6,85	6,85	3,91
S 11	18,49	5,55		3,70	4,62	24,96	6,47	6,47	3,70
S 10	17,64	5,29		3,53	4,41	23,81	6,17	6,17	3,53
S 9	17,31	5,19		3,46	4,33	23,37	6,06	6,06	3,46
S 8	16,98	5,09		3,40	4,25	22,92	5,94	5,94	3,40
S 7	16,55	4,97		3,31	4,14	22,34	5,79	5,79	3,31
S 6	16,32	4,90		3,26	4,08	22,03	5,71	5,71	3,26
S 5	16,26	4,88		3,25	4,07	21,95	5,69	5,69	3,25
S 4	15,21	4,56		3,04	3,80	20,53	5,32	5,32	3,04
S 3	14,35	4,31		2,87	3,59	19,37	5,02	5,02	2,87
S 2	12,64	3,79		2,53	3,16	17,06	4,42	4,42	2,53

\* FA = Freizeitausgleich

\*\* Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

d) An Anhang 5 wird ein neuer Anhang 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Überstundenentgelt

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2014 bis zum 28. Februar 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,31	23,97	26,62	28,60	28,60	28,60
S 17	21,14	22,95	25,10	26,42	26,42	26,42
S 16Ü			24,68	27,03	27,03	
S 16	20,53	22,36	23,81	25,60	25,60	25,60
S 15	19,76	21,50	22,82	24,34	24,34	24,34
S 14	22,43	23,72	25,36	26,68	26,68	26,68
S 13Ü	22,79	24,08	25,73	27,05	27,05	27,05
S 13	22,43	23,72	25,36	26,68	26,68	26,68
S 12	21,67	23,28	24,84	26,23	26,23	26,23
S 11	20,72	22,65	23,48	25,59	25,59	25,59
S 10	20,08	21,63	22,40	24,68	24,68	24,68
S 9	19,92	21,01	21,97	23,75	23,75	23,75
S 8	19,24	20,27	21,55	23,39	23,39	23,39
S 7	18,70	19,99	21,02	22,04	22,04	22,04
S 6	18,41	19,69	20,72	21,75	21,75	21,75
S 5	18,39	19,67	20,64	21,15	21,15	21,15
S 4	16,87	18,48	19,31	20,02	20,02	20,02
S 3	15,98	17,33	18,23	19,12	19,12	19,12
S 2	15,00	15,61	16,06	16,57	16,57	16,57

Gültig ab 1. März 2015

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,88	24,55	27,26	29,30	29,30	29,30
S 17	21,65	23,50	25,70	27,05	27,05	27,05
S 16Ü			25,28	27,68	27,68	
S 16	21,02	22,89	24,38	26,21	26,21	26,21
S 15	20,23	22,01	23,37	24,93	24,93	24,93
S 14	22,97	24,29	25,97	27,32	27,32	27,32
S 13Ü	23,34	24,65	26,34	27,70	27,70	27,70
S 13	22,97	24,29	25,97	27,32	27,32	27,32
S 12	22,19	23,84	25,44	26,86	26,86	26,86
S 11	21,22	23,19	24,04	26,21	26,21	26,21
S 10	20,56	22,14	22,93	25,27	25,27	25,27
S 9	20,40	21,51	22,50	24,32	24,32	24,32
S 8	19,70	20,76	22,07	23,95	23,95	23,95
S 7	19,16	20,47	21,52	22,58	22,58	22,58
S 6	18,86	20,17	21,22	22,28	22,28	22,28
S 5	18,84	20,15	21,14	21,66	21,66	21,66
S 4	17,27	18,91	19,77	20,49	20,49	20,49
S 3	16,36	17,74	18,66	19,58	19,58	19,58
S 2	15,35	15,97	16,43	16,96	16,96	16,96“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Änderungen unter Ziffer I) 3. bis 5 treten rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft.

Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 19.01.2015

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 28 **Korrektur – Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2015 und Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2015**

Bei dem am 1. Februar 2015 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/3 veröffentlichten Art. 15 Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2015 wurde die staatliche Anerkennung fälschlicherweise veröffentlicht, diese gehört jedoch unter den Art. 16 Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2015. Aus diesem Grunde werden nachfolgend die richtigen Artikel noch einmal veröffentlicht.

Art. 29 **Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2015**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan 2015 des nrw-Teils des Bistums Münster wird
 

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	441.569.506,-- €
in der Ausgabe auf	441.569.506,-- €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	117.292.007,-- €
in der Ausgabe auf	117.292.007,-- €

 festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.630.000,-- € festgesetzt, und zwar für das
 

Haushaltsjahr 2016 auf	15.230.000,-- €
Haushaltsjahr 2017 auf	400.000,-- €.

Münster, den 22.09.2014

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 30 **Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2015**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster werden im Steuerjahr 2015 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohn- und Kapitalertragsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 23.10.2012 ersetzenden Erlasse Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Münster, den 22.09.2014

Az.: 600 KSTR

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2015.

Düsseldorf, 01. Dezember 2014

L. S. Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Dr. Matthias Schreiber

**Art. 31 Vierte Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Erhebung  
von Kirchensteuern im  
nordrhein-westfälischen Teil des  
Bistums Münster (Kirchensteuerordnung)  
vom 8. September 2014**

**Artikel I**

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1987 Art. 177/178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.10.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„Die Kirchensteuer wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet das Finanzamt liegt, das für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer zuständig ist oder im Falle einer Einkommensteuerveranlagung zuständig wäre.“
  - b) Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 51a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Ehen“ eingefügt: „bzw. Lebenspartnerschaften“.
  - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„Gehören Personen, bei denen die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen, Steuern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes NW erhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in folgender Weise erhoben:

    1. wenn beide Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
    2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

<sup>2</sup>Die beiden Personen haften als Ge-

samtschuldner. <sup>3</sup>Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Ehen“ eingefügt: „bzw. Lebenspartnerschaften“.
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes NW erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so wird die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“
  - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Werden die beiden Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. <sup>2</sup>Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der – nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes NW ermittelten – gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würde, auf die Personen verteilt wird. <sup>3</sup>Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die geson-



dert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

#### Artikel II

Artikel I dieser Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, den 8. September 2014

Der Bischof von Münster

L. S. i. V. Norbert Kleyboldt  
Generalvikar

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 01. Dezember 2014

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen

L. S. Im Auftrag  
Dr. Matthias Schreiber

#### Art. 32 **Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchensteuerordnung)**

Diözesangesetz vom 30. Mai 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1987 (KA für die Diözese Münster 1987, Nr. 18, Art. 177,178) zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 8. September 2014

Die Diözese Münster erlässt für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil folgende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung):

##### I. Besteuerungsrecht

###### § 1 Diözesankirchensteuer

Die Diözese Münster erhebt die Kirchensteuer als Diözesankirchensteuer.

###### § 2 Umfang des Besteuerungsrechts

Die Kirchensteuer wird erhoben zur Deckung des Finanzbedarfs des Bistums, der Kirchengemeinden, der kirchlichen oder katholischen Werke und Ein-

richtungen sowie zur Deckung des überdiözesanen Finanzbedarfs und sonstiger kirchlicher Zwecke, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.

###### § 3 Die zur Erhebung kommende Kirchensteuerart

- (1) Die Diözese Münster erhebt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Kirchensteuer vom Einkommen).
- (2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 sind die Einkommensteuer, die Lohn- und die Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu ermitteln.

###### § 4 Höhe der Kirchensteuer

- (1) Die Höhe der Kirchensteuer setzt die Diözese Münster nach Maßgabe der im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster bekannt gegebenen Satzung des Kirchensteuerrates für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster in der jeweils geltenden Fassung fest.
- (2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein neuer anerkannter Kirchensteuerbeschluss nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschluss weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschluss in Kraft getreten ist.

##### II. Persönliche Steuerpflicht

###### § 5 Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Aufnahme in die Katholische Kirche und auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung in dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster folgt.

###### § 6 Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet:

1. durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Sterbemonats,
2. durch Aufhebung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei einem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Austritt aus der katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats der Austrittserklärung.

§ 7 Kirchensteuer bei mehrfachem  
Wohnsitz innerhalb des Landes  
Nordrhein-Westfalen

- (1) Bei mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen entsteht der Steueranspruch nur einmal.
- (2) Die Kirchensteuer wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet das Finanzamt liegt, das für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer zuständig ist oder im Falle einer Einkommensteueranmeldung zuständig wäre.

§ 8 Entsprechende Anwendung der für die  
Maßstabsteuer geltenden Vorschriften

- (1) <sup>1</sup>Auf die in § 3 bezeichnete Kirchensteuer finden die staatlichen Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohn- und die Kapitalertragsteuer, insbesondere die Vorschriften über das jeweilige Abzugsverfahren, entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes erhoben.
- (2) Jede Änderung des Steuermaßstabs, z. B. infolge von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen, hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge.

§ 9 Steuerpflicht bei konfessionsverschiedenen  
Ehen bzw. Lebenspartnerschaften

- (1) <sup>1</sup>Gehören Personen, bei denen die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen, Steuern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes NW erhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in folgender Weise erhoben:
  1. wenn beide Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
  2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

<sup>2</sup>Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. <sup>3</sup>Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.

- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht

vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

- (3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 10 Steuerpflicht bei glaubensverschiedenen  
Ehen bzw. Lebenspartnerschaften

- (1) Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes NW erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so wird die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

- (2) <sup>1</sup>Werden die beiden Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. <sup>2</sup>Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der – nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes NW ermittelten – gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würde, auf die Personen verteilt wird. <sup>3</sup>Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.

- (3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

### III. Besteuerungsverfahren

#### § 11 Entsprechende Anwendung der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes

- (1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
- (3) Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

#### § 12 Entstehung der Steuerschuld und Verjährung

- (1) Für die Entstehung der Kirchensteuerschuld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer.
- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Absatz 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. <sup>2</sup>Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.

### IV. Verwaltung der Kirchensteuern

#### § 13 Verwaltung durch die Finanzämter

- (1) Die Kirchensteuer nach § 3 wird durch die Finanzämter verwaltet.
- (2) <sup>1</sup>Über Anträge auf Erlass oder Stundung der Kirchensteuer entscheidet die Diözese Münster nach Maßgabe der Satzung des Kirchensteuerrates für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Finanzämter sind befugt, bei Erlass oder Stundung der Maßstabsteuer gleichzeitig den entsprechenden Teil der Kirchensteuer zu erlassen oder zu stunden.

#### § 14 Kirchensteuerlohnabzug an der Betriebsstätte

- (1) <sup>1</sup>Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren

einbehalten, die außerhalb des im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teils der Diözese Münster, aber innerhalb einer der im Lande Nordrhein-Westfalen liegenden Teile der übrigen Diözesen liegt, so ist die Kirchensteuer an jene Diözese zu entrichten, in deren Gebiet die Betriebsstätte liegt. <sup>2</sup>In diesem Fall hat die Diözese Münster einen Erstattungsanspruch gegen die andere Diözese.

- (2) <sup>1</sup>Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gelegenen Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten gemäß den in dem anderen Land geltenden Vorschriften, so ist die Diözese Münster bei unterschiedlichem Hebesatz berechtigt oder verpflichtet, einen Ausgleich vorzunehmen. <sup>2</sup>Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der niedriger ist als der Hebesatz in der Diözese Münster, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser gesondert zu veranlagern. <sup>3</sup>Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der höher ist als der Hebesatz in der Diözese Münster, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser dem Steuerpflichtigen zu erstatten.
- (3) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat, von einer Betriebsstätte, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, Lohnsteuer, aber keine Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einbehalten, so wird die gesamte Kirchensteuer von der Diözese Münster veranlagt.

### V. Rechtsbehelfe

#### § 15 Einspruch, Finanzrechtsweg

- (1) <sup>1</sup>Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Steuerbescheides beim Bischöflichen Generalvikariat Münster einzulegen ist. <sup>2</sup>Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.
- (2) <sup>1</sup>Über den Einspruch entscheidet das Bischöf-

- liche Generalvikariat Münster. <sup>2</sup>Für das Verfahren gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung sinngemäß.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlassanträgen sinngemäß anzuwenden.
- (4) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist gegen die Einspruchsentscheidung der Finanzrechtsweg gegeben. <sup>2</sup>Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht im staatlichen Kirchensteuergesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
- (5) <sup>1</sup>Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist das Bischöfliche Generalvikariat Münster. <sup>2</sup>§ 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Aussetzungszinsen (§ 237 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.
- (6) Einwendungen gegen die in § 3 zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.
- VI. Schlussbestimmungen
- § 16 Bekanntmachung
- Die Kirchensteuerordnung, ihre Änderungen und die Beschlüsse über die Höhe der Kirchensteuer werden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster bekannt gemacht.
- § 17 Inkrafttreten
- <sup>1</sup>Diese Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.1969 in Kraft. <sup>2</sup>Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 27.12.1962 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1963 Nr. 3) außer Kraft.

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 33 **Richtlinien zur Förderung von Katholischen Öffentlichen Büchereien der katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gem. § 2 Abs. 1 der ZuWO**
0. Präambel
- Katholische Öffentliche Büchereien sind seit mehr als 165 Jahren Teil der pastoralen Arbeit der katholischen Kirchengemeinden in Deutschland. Als Einrichtungen nehmen sie den pastoralen Bildungsauftrag der Kirche wahr und fördern das Lesen sowie den sinnvollen Umgang mit Medien für jung und alt.
1. Förderintention
- Das Bistum Münster fördert die Katholischen Öffentlichen Büchereien mit dem Ziel einer qualifizierten Büchereiarbeit vor Ort.
- Ehren-, neben- und hauptamtlich geleitete Katholische Öffentliche Büchereien, Bibliotheken in Krankenhäusern, Altenheimen und sonstigen Heimen fördern das Lesen, den Zugang und den Umgang mit anderen Medien, das Miteinander in Familien, sind Partner der religiösen Sozialisation, der Bildung und der Information, regen zur sinnvollen Freizeitgestaltung an und tragen zu einer gelingenden Kommunikation in Kirche und Gesellschaft bei.
2. Gegenstand der Förderung
- Gefördert werden der Medienerwerb der Büchereien, die Ergänzung und Neueinrichtung der Büchereien mit Einrichtungsgegenständen, sowie Projekte auf der Grundlage gem. § 16 der Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nrw-Teil des Bistums Münster vom 30. November 2012 – ZuWO 06 –.
3. Förderarten und Voraussetzungen
- Es gibt von Seiten des Bistums Münster drei verschiedene Förderarten:
- Grundförderung
  - Investitionsförderung
  - Projektförderung.
- 3.1 allgemeine Fördervoraussetzungen
- Gefördert werden alle Katholischen Öffentlichen Büchereien im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, deren Zielbestand gemäß der Vorgaben der Fachstelle Büchereien unterschritten oder mit höchstens 15 % überschritten ist, die einen Umsatz (Ausleihe : Bestand) von mindestens 0,5 (ab 2016: Um-

satz von mindestens 0,75 und ab 2021: Umsatz von mindestens 1,00) haben und die die Deutsche Bibliotheksstatistik fristgerecht bis zum 31.01. des Jahres der Fachstelle Büchereien eingereicht haben.

### 3.2 Grundförderung

Katholische Kirchengemeinden können für die von ihnen betriebenen Katholischen Öffentlichen Büchereien für den Bestandsaufbau des Medienbestandes Grundfördermittel erhalten.

Anerkannte Schwerpunktbüchereien (z. B. religionspädagogische Schwerpunktbüchereien) erhalten aus Mitteln des Bistums zusätzlich eine pauschale Zweckzuweisung.

#### (1) Grundlage der Berechnung für die Grundförderung

Die Grundlage für die Berechnung der Zweckzuweisung ergibt sich aus dem von der Fachstelle Büchereien im Bischöflichen Generalvikariat festgelegten Zielbestand der Bücherei sowie den Angaben zu Bestand und Ausleihen der Deutschen Bibliotheksstatistik aus dem Vorjahr, die die katholische Kirchengemeinde bis zum 31.01. des laufenden Jahres bei der o.g. Fachstelle einreicht.

Die Berechnung erfolgt durch ein Punktesystem nach folgender Formel:

$$[(\text{Zielbestand} \times 0,1) + (\text{Ausleihe} \times 0,02)] \times \text{Umsatz (Ausleihe : Bestand)}$$

#### (2) Höhe der Förderung

Die vom Bistum Münster zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden durch die ermittelte Gesamtpunktzahl geteilt und in eine Bewilligungssumme umgerechnet.

Beispiel:

Die Katholische Öffentliche Bücherei hat einen Zielbestand von 3.000 Medien. Der derzeitige Medienbestand liegt bei 2.750 Medien. Es wurden im vergangenen Jahr 8.000 Ausleihen getätigt.

$$[(3.000 \times 0,1) + (8.000 \times 0,02)] \times [(8.000 : 2.750)]$$

$$(300 + 160) \times 2,9 = 1.334 \text{ Punkte}$$

Der Mindestbetrag pro förderungsfähiger Bücherei wird auf 250 € festgesetzt. Der Höchstförderbetrag pro förderfähiger Bücherei wird für ehrenamtlich geleitete Büchereien auf 5.000 Euro und für hauptamtlich geleitete Büchereien auf 10.000 Euro festgesetzt.

#### (3) Verfahren

Als Antrag für die Gewährung von Grundfördermitteln wird die Deutsche Bibliotheksstatistik, die von den katholischen Kirchengemeinden bis zum 31.01. eines Jahres bei der Fachstelle Büchereien einzureichen ist, zu Grunde gelegt. Die Höhe der Zweckzuweisung wird hieraus von der Fachstelle Büchereien ermittelt.

Die Bewilligungen hinsichtlich der Grundförderung werden in der Regel jeweils im II. Quartal eines Jahres durchgeführt.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsrechnung – § 34 HKO – der Kirchengemeinde, im SB 00 – Verwaltungshaushalt – zu erbringen.

Die bischöfliche Behörde kann gem. § 12 Abs. 4 ZuWO 06 die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

### 3.3 Investitionsförderung

#### (1) Fördervoraussetzungen

Katholische Kirchengemeinden können für Neueinrichtungen oder zur Ergänzung bestehender bibliotheksgerechter Regalsysteme, die dem vom Bistum definierten Standard entsprechen, für ihre Katholischen Öffentlichen Büchereien Investitionsfördermittel beantragen.

Gemäß den Allgemeinen Vergaberichtlinien des Bistums Münster müssen dem Antrag für eine Investitionsförderung die geforderten Kostenvoranschläge beigelegt werden.

Der Mindestbetrag für die Gesamtkosten wird auf 500 Euro festgesetzt. Der Träger der Anschaffungsmaßnahme ist verpflichtet, je Maßnahme eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 vom Hundert selbst zu tragen.

#### (2) Verfahren

Die katholische Kirchengemeinde stellt über die zuständige Zentralrendantur beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 630 Kirchengemeinden, bis zum 31.03. des lfd. Kalenderjahres einen Antrag auf Gewährung von Investitionsfördermitteln.

Eine Zweckzuweisung kann nur gewährt werden, wenn die Fachstelle Büchereien, aufgrund ihrer fachlichen Bewertung, die Förderungsfähigkeit des Antragstellers bestätigt hat.

Die Höhe der Bistumszuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bistumsmittel und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der katholischen Kirchengemeinde von der Abteilung 630 Kirchengemeinden ermittelt und festgesetzt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsrechnung – § 34 HKO der Kirchengemeinde, im SB 01 – Vermögenshaushalt einjährige Maßnahmen –, zu erbringen.

Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme ist der Bischöflichen Behörde, Abteilung 630 Kirchengemeinden, ein Verwendungsnachweis (§ 12 Abs. 4 ZuWO 06) in Form einer Schlussabrechnung vorzulegen. Diese Schlussabrechnung muss in doppelter Ausfertigung den Festsetzungsbeschluss des Kirchenvorstandes und die letzte ADV – Sachbuchübersicht enthalten.

### 3.4 Projektförderung

Zusätzlich zur Grundförderung und zur Investitionsförderung können Büchereien für besondere Maßnahmen Projektfördermittel beantragen.

Diese können gewährt werden für:

Medienbezogene Projekte:

- die Erneuerung eines Medienbestandes (z. B. Reaktivierung einer Bücherei oder nach erfolgter Durchsicht des Medienbestandes)
- die Ausweitung des Medienbestandes bei Vorliegen einer Unterschreitung von 15 % des Zielbestandes (z. B. für das Erreichen des Zielbestandes)
- besondere innovative Zwecke (z. B. Einführung eines neuen Mediums oder bei Umstrukturierung auf eine zielgruppenspezifische Bücherei)

Darüber hinaus für

- regionale und lokale Kooperationsprojekte von Büchereien, insbesondere Projekte zur Vernetzung der Büchereien untereinander (z. B. gemeinsamer Flyer, externe Teambegleitung in der Anfangsphase)
- die Teilnahme an einem Onleihe-Verbund nach Maßgabe jährlich festgelegter diözesaner Fördersätze. (Diese können über die Fachstelle Büchereien erfragt werden).

Beurteilungskriterien sind u.a. die zu erwartende Nachhaltigkeit des Projektes und der Innovationsgrad. Bei der Projektförderung handelt es sich um eine Anschubfinanzierung. Eine dauerhafte Übernahme der Kosten (z. B. bei mehrjährigen Projekten) und eine Förderung bereits bestehender bzw. laufender Projekte ist nicht vorgesehen.

#### (1) Fördervoraussetzungen

Es werden nur Projekte gefördert, deren Gesamtprojektkosten mindestens 500 Euro betragen.

Dem formlosen Antrag muss eine hinreichende Beschreibung des Projektes, sowie eine Aufstellung über die Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Kosten mit Angabe der beantragten Zweckzuweisung beigelegt sein. Der Träger der Projektmaßnahme ist verpflichtet, eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 vom Hundert selbst zu tragen.

Der Höchstförderbetrag pro förderfähiger Bücherei bzw. für Kooperationsprojekte wird auf 2.000 Euro festgesetzt.

#### (2) Verfahren

Die katholische Kirchengemeinde stellt für die Durchführung einer der unter Punkt 3.4 genannten Maßnahmen beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 630 Kirchengemeinden, bis zum 31.03. des lfd. Kalenderjahres über die zuständige Zentralrendantur einen formlosen Antrag per Mail auf Gewährung von Projektfördermitteln.

Eine Zweckzuweisung kann nur gewährt werden, wenn die Fachstelle Büchereien, aufgrund ihrer fachlichen Bewertung, die Förderfähigkeit des Antragstellers bestätigt hat.

Die Höhe der Bistumszuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bistumsmittel und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der katholischen Kirchengemeinde von der Abteilung 630 Kirchengemeinden ermittelt und festgesetzt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsrechnung – § 34 HKO – der Kirchengemeinde, im SB 01 – Vermögenshaushalt einjährige Maßnahmen – zu erbringen.

Die bischöfliche Behörde kann gem. § 12 Abs. 4 ZuWO 06 die Vorlage eines geson-

derden Verwendungsnachweises fordern.

#### 4. Rechtliche Hinweise

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird bei den katholischen Kirchengemeinden von der Abteilung 140 Wirtschaftlichkeit und Revision im Rahmen der Haushaltsprüfung gem. § 72 HKO geprüft.

Die Belegunterlagen sind für die vorgenannte Prüfung aufzubewahren.

Die Fördermittel des Bistums Münster müssen im Jahr der Bewilligung entsprechend dem dargestellten Verwendungszweck ausgegeben sein.

Zu fördernde Einrichtungen und Heime, die sich nicht in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinden befinden, sind gehalten, die in diesen Richtlinien aufgeführten rechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft.

Münster, 22.12.2014

Norbert Kleyboldt  
Generalvikar

#### Art. 34 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vergl. Vollversammlung vom 24. – 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2015) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetra-

gen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen online beifügen.

AZ: 143

19.1.15

#### Art. 35 **Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2014 bis zum 31.12.2014**

Für die Heizkostenbeiträge gemäß Anlage 7 zur „Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster“ vom 15. November 1993 (Kirchl. Amtsblatt 1993 Nr. 24 Art. 234 und Nr. 9 Art. 100), zuletzt geändert mit Verordnung vom 01. Januar 2014 (Kirchl. Amtsblatt 2014/Nr.11 Art. 144), „Dienstwohnungsordnung für Priester“, § 8 Nr. 3, und Abschnitt I Nr. 4.3 a) der Verordnung „Feststellung und Versteuerung des Wertes der Dienstwohnung einschließlich der Wohnungsnebenkosten für Priester“ vom 17. April 2001 (Kirchl. Amtsblatt 2001 Art. 128) werden nachstehend die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt gegeben.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster vom 22.11.1991 gelten diese Kostensätze für den Abrechnungszeitraum „01.01.2014 bis zum 31.12.2014“.

Energieträger	€ je m <sup>2</sup> Wohnfläche - jährlich -
Fossile Brennstoffe §26 Abs. 1 Satz 2DWW	10,55 €
Fernheizung,	12,55 €

Münster, den 19.01.2015

AZ: 612

Norbert Kleyboldt  
Generalvikar

#### Art. 36 **Vertretung in der Seelsorge während der Urlaubs- und Ferienzeit**

Bereits jetzt gehen täglich Anfragen von ausländischen Priestern ein, die im Sommer 2015 eine Ferienvertretung übernehmen möchten. Wie vielen Priestern eine Zusage gegeben werden kann, hängt von der Zahl der Vertretungsstellen ab. Daher ist es erforderlich – falls eine gegenseitige Vertretung im Dekanat nicht möglich ist und die Vermittlung einer Vertretung durch das Bischöfliche Generalvikariat

gewünscht wird – bis zum 15. März 2015 eine schriftliche Mitteilung mit genauer Zeitangabe und Aufgabenumschreibung an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariates zu geben. Bitte teilen Sie uns außerdem mit, ob der ausländische Priester im Besitz eines Führerscheins sein sollte. Meldungen, die nach dem 15. März 2015 eintreffen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Als Zeit für die Übernahme einer Vertretung kommen in der Regel die Monate Juli, August und September in Frage, und zwar *monatsweise* (d. h. Anfang bis Ende eines Kalendermonats).

Wenn ein Pfarrer selbst einen ihm bekannten ausländischen Priester für die Übernahme einer Ferienvertretung gewinnt, muss dies sofort unter anderem aus krankensicherungsrechtlichen Gründen, unter Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Zeitraum der Vertretung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal schriftlich mitgeteilt werden.

Es ist in jedem Fall aus gesetzlichen Gründen *nicht* möglich, einen ausländischen Priester für einen längeren Zeitraum als *2 Monate* zur Vertretung einzuladen.

Zu beachten sind die ausländerrechtlichen Bestimmungen. Ferner bitten wir darauf zu achten, dass bei Aushilfen durch ausländische Priester diese dem zuständigen Seelsorger am Ort ein gültiges Cura-*Instrument* oder *Zelebret* vorlegen.

Die Kosten für die Vertretung durch einen ausländischen Priester zahlt die Kirchengemeinde.

Das Generalvikariat versichert die mit einer Ferienvertretung beauftragten Priester für die Dauer der Vertretung im Bistum Münster in einer privaten Krankenversicherung, sofern diese Priester nicht selbst versichert sind. Für die Anmeldung zur Versicherung wird den ausländischen Priestern ein Meldebogen zugeschickt. Dieser muss mindestens *2 Tage* vor Antritt der Vertretung ausgefüllt und unterschrieben der Hauptabteilung Seelsorge-Personal wieder vorliegen, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet ist. Wir bitten Sie, ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Meldebogen rechtzeitig an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal weitergeleitet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Krankenversicherung sich nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht.

Ein ausführliches Merkblatt wird den Pfarrern nach Meldung einer Urlaubsvertretung jeweils zugesandt.

AZ: HA 500

1.2.15

#### Art. 37 **Anbetungstage in Schönstatt**

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau finden vom 15. – 17. Februar 2015 (Fastnachtssonntag 18 Uhr bis Dienstag, 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt.

Die geistlichen Impulse werden zum Thema: „Victor in vinculis – zum 70. Jahrestag der Priesterweihe und Primiz des seligen Karl Leisner“ von Pfr. Ernst Geerkens, Leiter der Gedenkstätte Karl Leisner in Kleve gegeben.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Hörer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261/98262-0, Fax: 0261/96262-581, <http://www.leben-an-der-quelle.de>

#### Art. 38 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: [koeppen@bistum-muenster.de](mailto:koeppen@bistum-muenster.de)
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: [bernd.winter@bmo-vechta.de](mailto:bernd.winter@bmo-vechta.de)
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

#### Stellen für Pfarrer

Stadtdekanat Münster		Auskunft
Dekanat Münster	Münster St. Mauritiz (20.789)	Domkapitular Köppen/Karl Render



## Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Stadtdekanat Münster		Auskunft
<b>Dekanat Münster</b>	<b>Münster</b> St. Mauritius (20.789) Leitender Pfarrer: Pfarrstelle wird neu besetzt Das Team wünscht eine Pastoralreferentin mit Berufserfahrung.	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Dekanat Münster – Katedral</b>	<b>Münster</b> Altenheim Friedrichsburg (50 %)	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Kreisdekanat Kleve</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Dekanat Emmerich am Rhein – katedral</b>	Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und Emmerich am Rhein-Vrasselt St. Johannes d. T. <b>Krankenhaus- und Altenheim-seelsorge</b> Leitender Pfarrer: Pfarrer Bernd de Baey	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.2.15

Art. 39 **Personalveränderungen**

**A g a n a**, Wilfred, bis zum 31. Dezember 2014 Subdiakon in Münster Heilig Kreuz, zum 1. Januar 2015 Pastor zur Aushilfe in Münster Liebfrauen-Überwasser.

**K e r k h o f f**, Bertholt, Pfarrer in Löningen St. Vitus, zum 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020 zum Dechanten im Dekanat Löningen.

**M a d a l a i m u t h u**, P. Periyayagam, zum Kaplan in Bottrop St. Johannes d. T.

**S e g g e w i s s**, P. Bernhard SDB, Pfarrverwalter in Essen/Oldb. St. Bartholomäus, zum 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020 zum Definitoren im Dekanat Löningen.

**S i n n h u b e r**, Martin, bis zum 31. Juli 2015 Pfarrer in Münster St. Mauritius, zum 1. August 2015 freigestellt für drei Jahre bis zum 31. Juli 2018 für die Übernahme einer Aufgabe in der Gemeinschaft Emmanuel.

**Es wurde emeritiert:**

**L a m m e r s**, Klaus, Pfarrer in Ennigerloh-Ostenfelde St. Margaretha, Pfarrverwalter in Ennigerloh-Westkirchen St. Laurentius, Pastor in Ennigerloh St. Jakobus sowie Pastor in Ennigerloh-Enniger St. Mauritius, zum 1. Mai emeritiert.

AZ: HA 500

1.2.15

**Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**Art. 40 **Änderung der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg)**

Für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) im Bereich des Landes Niedersachsen habe ich am 1. Dezember 2008 eine Kirchensteuerordnung erlassen (Kirchliches Amtsblatt Münster 2009 Art. 24). Die Kirchensteuerordnung ist vom Niedersächsischen Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium mit Erlass vom

16. Dezember 2008 genehmigt worden. Die Kirchensteuerordnung in der Fassung vom 1. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 der Kirchensteuerordnung wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 4, dritter Satz wird das Wort „sofern“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
  - Absatz 4 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:  
„(4 a) Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind

auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“

2. Diese ergänzende Änderung der Kirchensteuerordnung vom 1. Dezember 2008 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Vechta, 1. Dezember 2014

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

Art. 41 **Änderung des  
Kirchensteuerbeschlusses des  
Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster  
für das Haushaltsjahr 2014**

Der durch das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) genehmigte Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014 vom 23. November 2013 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2014 Art. 62) wird wie folgt ergänzt:

Nach II. wird III. wie folgt eingefügt:

„III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“

49377 Vechta, den 29.11.2014

Bischöflich Münstersches Offizialat

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

Art. 42 **Kirchensteuerbeschluss  
des Oldenburgischen Teiles der  
Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2015 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertrag-

steuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083).

Weiter wird zur Pauschalisierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG hingewiesen auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 ff).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von dem dem Abzug vom

Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann,

wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

## III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

49377 Vechta, den 29.11.2014

Bischöflich Münstersches Offizialat

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial  
und Weihbischof

**Staatliche Genehmigung  
der Änderung der Kirchensteuerordnung,  
der Änderung des Kirchensteuerbeschlusses  
für das Jahr 2014  
und des Kirchensteuerbeschlusses  
für das Jahr 2015  
für den Oldenburgischen Teil der  
Diözese Münster**

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich die Änderung der Kirchensteuerordnung vom 01.12.2014, die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2014 vom 29.11.2014 sowie den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2015 vom 29.11.2014 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Hannover, 29.12.2014

Im Auftrag  
Dörbaum

Art. 43 **Beschluss des Kuratoriums  
der Caritasstiftung St. Josef Oldenburg  
vom 27.08.2013**

Das Kuratorium der Caritasstiftung St. Josef Oldenburg hat in seiner Sitzung am 27. August 2013 die anhängende geänderte Neufassung der Satzung mit dem vom BMO vorgeschlagenen Änderungen auf Grund der Besprechungen im Vorjahr vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörden sowie des Finanzamtes einstimmig beschlossen.

Oldenburg, 27.08.2013

gez. Klaus Kreuzmann  
Kuratoriumsvorsitzender

gez. Stephan Bohlen  
Kuratoriumsmitglied

gez. Jürgen Brinkmann  
Kuratoriumsmitglied

gez. Klaus Schnabel  
Kuratoriumsmitglied

Art. 44 **Satzung für die  
„Caritasstiftung St. Josef“ in Oldenburg**

§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritasstiftung St. Josef“ in Oldenburg. Sie ist eine kirchliche Stiftung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und ist gem. § 80 BGB vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg als Stiftungsbehörde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 genehmigt worden.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Oldenburg.
- (3) Die Stiftung soll Mitglied des Landescaritasverbandes für Oldenburg e.V. in Vechta sein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe,  
der Volksbildung und  
die mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung.

Die Stiftung kann weiter auf dem Gesamtgebiet der Caritas tätig sein.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Stiftung oder Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. den Bau und die Unterhaltung von Altenwohnungen, Altenheimen und Altenpflegeheimen sowie dazu erforderlicher Nebeneinrichtungen.
  2. die aktive Durchführung sowie die ideelle und finanzielle Förderung von sozialen Maßnahmen für alte Menschen sowie deren Angehörige zur Verbesserung der Lebensverhältnissen der alten Menschen einschließlich ihrer Angehörigen im In- und Ausland, z. B. auch durch den Betrieb von Altenpflegeeinrichtungen und Altenbegegnungsstätten oder kostenloses Bereitstellen von Fahrzeugen zum Transport der alten Menschen zu Veranstaltungen,
  3. die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme von alten Menschen, insbesondere im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, Vorträgen und Veröffentlichungen, einschließlich der Förderung solcher Maßnahmen und Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung,
  4. die selbstlose Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung durch ideelle Förderung sowie aktive Durchführung von Maßnahmen, die eine Verbesserung der Lebenssituation dieser Menschen zum Ziel haben.
- (4) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann die Stiftung auch Hilfspersonen heranziehen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Grundstücken und den Erbbaurechten der Alten- und Pflegeheime
  - a) in Bümmerstede „St. Josef“ (eingetragen im Grundbuch von Oldenburg Band 570 Blatt 22677),
  - b) in Eversten „Marienhof“ (eingetragen im Erbbaugrundbuch von Oldenburg Band 578 Blatt 22999)
 sowie den Altenwohnungen in Oldenburg
  - a) Bauordenstrasse 2 bis 68 (eingetragen im Erbbaugrundbuch von Oldenburg Band 692 Blatt 26720),
  - b) Von-Ketteler-Str. 8 a bis 16 f (eingetragen im Grundbuch von Oldenburg Band 778 Blatt 29637).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wertbeständig und Ertrag bringend anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, soweit wirtschaftlich sinnvoll. Die Stiftung ist insbesondere auch berechtigt, Beteiligungen an anderen Unternehmen, auch nicht steuerbegünstigten, einzugehen, soweit dies dem Stiftungszweck dient und den Erhalt des Vermögens nicht gefährdet.

### § 4 Verwendung der Erträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

### § 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
  1. der Vorstand,
  2. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind, mit Ausnahme hauptamtlicher Vorstandsmitglieder, grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Ihnen können jedoch ihre notwendigen, ordnungsgemäß nachgewiesenen Auslagen für die Stiftung ersetzt werden. Außerdem kann eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden. Art und Umfang des Auslagenersatzes sowie die Höhe der Pauschalen sind durch Beschluss des Kuratoriums im Einzelfall bzw. durch eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstands sowie des Kuratoriums zu regeln.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe scheiden mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sollen der katholischen Kirche angehören. Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei, auch hauptamtlich tätigen, Personen, die vom Kuratorium gewählt und vom Bischöflich Münsterschen Offizialat bestätigt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

- (2) Das Kuratorium kann die Vorstandsamtinhaber mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund oder wegen Ablauf der Dienstvereinbarung abberufen. Dem betroffenen Amtsinhaber ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung aus wichtigem Grund bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat.

#### § 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes, Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86 i. V. m. 26 BGB. Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, wird die Stiftung jeweils durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Kuratoriums auch Alleinvertretungsmacht erteilt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist dieses stets allein vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Kuratoriums kann ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes wird dieser durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, hilfsweise dessen Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter und nimmt ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
  2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  3. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht bzw. einen den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss;
  4. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

#### § 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei, höchstens drei sachkundigen Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Bischöflichen Offizial ernannt. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Bischöflich Münsterschen Offizialat berufen.
- (2) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder eine Ernennung und Bestätigung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen Kuratoriumsmitglieder solange im Amt, bis die neuen Kuratoriumsmitglieder ernannt und bestätigt sind. Die Amtszeit dauert jeweils 5 Jahre. Bedienstete der Stiftung können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Bei einem nur zweigliedrigen Kuratorium ist für die Abberufung die Mehrheit von Vorstand und Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung erforderlich. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei einem dreigliedrigen Kuratorium können nicht zwei Mitglieder durch Beschluss des verbleibenden Mitglieds gleichzeitig abberufen werden, die Mitglieder eines zweigliedrigen Kuratoriums können nicht gleichzeitig allein durch den Vorstand abberufen werden. Die Abberufung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat.

#### § 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand. Seine Aufgaben sind insbesondere:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
  2. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes;
  3. Ausspruch von Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
  4. die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht bzw. Feststellung des Jahresabschlusses;
  5. die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

6. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die jährliche Überprüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses;
  7. Abschluss von Verträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern;
  8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen Mitglieder des Vorstandes zustehen;
  9. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen besonderer Art wie Dienst- und Anstellungsverträge mit Angestellten in leitender Funktion;
  10. die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Einwilligung des Kuratoriums bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes:
1. Zustimmung zu Erwerb oder Veräußerung von Grundvermögen sowie Belastung oder Veräußerung eines Rechtes an einem Grundstück;
  2. Zustimmung zur Aufnahme von Darlehn und Übernahme von Bürgschaften;
  3. Beschlussfassung über Instandhaltung von Gebäuden, Neubauten, und Vergabe derartiger Aufträge im Volumen von mehr als 100.000 € je Maßnahme;
  4. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen besonderer Art wie Dienst- und Anstellungsverträge mit Angestellten in leitender Funktion;
  5. Genehmigung von Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht- und Werkverträgen im Volumen von mehr als 100.000 € im Einzelfall;
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied oder der Vorstand dies verlangen.
- (4) Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemäß Abs. (1) Ziff. 7 sowie bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Abs. (1) Ziff. 8 und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Abs. (1) Ziff. 6 wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein vom Kuratorium beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher

und Prüfung der Kassenführung – ggfs. auch durch Sachverständige, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen – geschehen. Anschließend ist das Kuratorium darüber zu informieren.

#### § 11 Beschlussfassung

- (1) Zu Sitzungen des Kuratoriums lädt der jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird. Wird das Kuratorium zum zweiten Mal wegen Behandlung der gleichen Sache einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; hierauf muß bei der zweiten Einladung besonders hingewiesen werden.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden; bei geheimer Abstimmung, die auf Antrag von mindestens 2 Kuratoriumsmitgliedern stattfinden muß, gilt im Falle der Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren, in geeigneten Fällen auch sonst auf elektronischem Wege, z. B. durch E-Mail, gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Kuratoriums sich hiermit einverstanden erklären und einen entsprechenden Zugang zu elektronischen Medien eröffnet haben. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Kuratoriums, der zur schriftlichen bzw. elektronischen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Kuratoriums am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
- (5) Über Sitzungen der Organe sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren bzw. über elektronisch gefasste Beschlüsse sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden bzw. von dem Vor-

sitzenden des Kuratoriums und ggf. einem von diesen beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über Sitzungen des Kuratoriums bzw. die im Umlaufverfahren oder auf elektronischem Weg gefassten Beschlüsse sind seinen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.

#### § 12 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand soll im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung vorschlagen, wenn ihm die Anpassung an gegenüber dem Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung wesentlich veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Die Satzung kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.
- (2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung erfordert die Zustimmung des Vorstands und einer Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums, bei einem zweigliedrigen Kuratorium mindestens eines Kuratoriumsmitglieds.

#### § 13 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam zunächst die Änderung des Stiftungszwecks beschließen, wobei der geänderte Zweck dem ursprünglichen möglichst nahe kommen soll. Wenn dies nicht möglich oder nicht sinnvoll erscheint, kann ersatzweise die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstands und des Kuratoriums mit der Mehrheit nach § 12 Absatz 2.
- (2) Zu dem Beschluss ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Zustimmung des Bischöflich-Münsterschen Offizialat und nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

#### § 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bischöflich-Münstersche Offizialat in Vechta, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 15 Stiftungsaufsichtsbehörde, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S., des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des NStiftG der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta. Im Übrigen gelten die Vorschriften des NStiftG in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO), insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, sind zu beachten.
- (3) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten jeweils gültigen Fassung an.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch die Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Oldenburg den 27.08.2013

gez. Klaus Kreutzmann  
Kuratoriumsvorsitzender

gez. Stephan Bohlen  
Kuratoriumsmitglied

gez. Jürgen Brinkmann  
Kuratoriumsmitglied

gez. Klaus Schnabel  
Kuratoriumsmitglied

#### Art. 45 **Kirchenoberliche Genehmigung der Satzung für die Caritasstiftung St. Josef Oldenburg**

Der Beschluss des Kuratoriums der Caritasstiftung St. Josef Oldenburg vom 27.08.2013 zur Neufassung der Satzung der Caritasstiftung St. Josef Oldenburg wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Desweiteren bestätige ich hiermit, dass Herr Klaus Kreutzmann als Kuratoriumsvorsitzender sowie die Herren Stephan Bohlen, Jürgen Brinkmann und Klaus Schnabel als Kuratoriumsmitglieder berechtigt sind, die Caritasstiftung St. Josef Oldenburg in dieser Angelegenheit zu vertreten.

Bischöflicher Offizial  
i. V. Peter Kossen  
Offizialratsrat



Art. 46 **Staatliche Genehmigung  
der Satzung für die  
Caritasstiftung St. Josef Oldenburg**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 27. August 2013 beschlossene Neufassung der Satzung vom 27.8.2013 der Caritasstiftung St. Josef mit Sitz in der Stadt Oldenburg, beschränkt auf den Stiftungszweck (§ 2 der Satzung), genehmigt.

Oldenburg, den 30. Oktober 2014

2.06.-11741-15(021)

Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Emss

L. S. Im Auftrage  
Bengelmann

Art. 47 **Übereinkunft zur Änderung der  
Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5  
Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats  
zwischen dem Heiligen Stuhle und  
dem Lande Niedersachsen**

Zur Anpassung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 29. Oktober 1993 treffen die Niedersächsische Landesregierung und die Diözesen Hildesheim, Osnabrück und der niedersächsische Teil der Diözese Münster gemäß Abschnitt III Nr. 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nachstehende Übereinkunft:

I.

In Abschnitt II Nr. 2 der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. 1994 S. 304, 310), zuletzt geändert durch Übereinkunft vom 27. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2007 S. 103, 104), wird das Wort „Göttingen“ durch das Wort „Twistringen“ ersetzt.

II.

Diese Übereinkunft bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages. Sie tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, den 18. Januar 2008

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Die Niedersächsische Kultusministerin  
L. S. Bernd Busemann

Osnabrück, 22. Januar 2008

Für die Diözese Osnabrück  
zugleich in Vollmacht  
für die Diözese Hildesheim und  
für den niedersächsischen Teil  
der Diözese Münster  
Der Bischof von Osnabrück  
L. S. † Dr. Franz-Josef Bode

Art. 48 **Vertrag zwischen dem  
Heiligen Stuhl und dem  
Land Niedersachsen zur Änderung  
des Konkordats vom 26. Februar 1965**

Zwischen dem Heiligen Stuhl, vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine Excellenz Erzbischof Dr. Jean-Claude Pèrisset, den Apostolischen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland, Titularerzbischof von Iustiniana prima,

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Christian Wulff,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Zur Weiterentwicklung des kirchlichen Schulwesens in Niedersachsen sind die Hohen Vertragspartner über folgende Änderungen des von ihnen am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats, geändert durch die Verträge vom 21. Mai 1973, vom 8. Mai 1989 und vom 29. Oktober 1993 übereingekommen:

1. § 6 der Anlage zum Konkordat wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Bischöflichen Stuhles zu“ durch das Wort „Bistums“ ersetzt.
- b) Es werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Das Land wird dem öffentlichen Gymnasium in Twistringen die Rechtsstellung einer anerkannten Ersatzschule in Trägerschaft des Bistums Osnabrück nach Maßgabe der Bestimmungen des staatlichen Rechts verleihen.

Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Land wird auf Antrag des kirchlichen Schulträgers und vorbehaltlich der Zustimmung des öffentlichen Schulträgers jeweils eine der aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen

1. in Duderstadt, Hannover, Hildesheim oder Göttingen in Trägerschaft des Bistums Hildesheim und
2. in Cloppenburg, Oldenburg, Vechta oder Wilhelmshaven in Trägerschaft der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

mit der Erweiterung um ein gymnasiales Angebot als Kooperative Gesamtschule genehmigen und staatlich anerkennen. Absatz 2 gilt mit Wirkung der Genehmigung nach Satz 1 entsprechend.

(6) Absatz 2 gilt ab dem 1. August 2010 für das in der Trägerschaft des Bistums Hildesheim als Ersatzschule geführte Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg entsprechend.“

## 2. Ratifikation und Inkrafttreten

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austauschens in Kraft.

Zu Urkund dessen wurde dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Hannover, am 6. April 2010

Christian Wulff  
Niedersächsischer Ministerpräsident

Dr. Jean-Claude Périsset  
Apostolischer Nuntius

### Art. 49 **Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen**

Zur Anpassung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 29. Oktober 1993 treffen die Niedersächsische Landesregierung und die Diözesen Hildesheim, Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster gemäß Abschnitt III Nr. 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nachstehende Übereinkunft:

#### I.

Abschnitt II Nr. 2 der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 304, 310), zuletzt geändert durch Übereinkunft vom 27. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2007 S. 103, 104) erhält folgende Fassung:

„2. Es bestehen folgende Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind:

- je eine Haupt- und Realschule in Cloppenburg, Duderstadt, Göttingen, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Papenburg, Vechta, Wilhelmshaven und Wolfsburg,
- je zwei Haupt- und Realschulen in Hildesheim und Osnabrück.

Mit einer Genehmigung als Kooperative Gesamtschule entfällt aus der Aufzählung in Absatz 1 jeweils eine der Schulen an den Standorten

1. Duderstadt, Hannover, Hildesheim oder Göttingen,
2. Cloppenburg, Oldenburg, Vechta oder Wilhelmshaven.

Werden die vorgenannten Ersatzschulen nach Entscheidung des kirchlichen Schulträgers als Ganztagschulen geführt, erfolgt die Kostenerstattung nach den entsprechenden Regelungen für die öffentlichen Ganztagschulen.“

#### II.

Diese Übereinkunft bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages. Sie tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 6. April 2010

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Die Niedersächsische Kultusministerin  
Elisabeth Heister-Neumann

Für die Diözese Hildesheim  
Der Bischof von Hildesheim  
† Norbert Trelle

Für die Diözese Osnabrück  
Der Bischof von Osnabrück  
† Dr. Franz-Josef Bode

Für die Römisch-Katholische Kirche  
im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
Der Bischöfliche Offizial  
† Weihbischof Heinrich Timmerevers

Art. 50 **Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen**

Zur Anpassung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen am 29. Oktober 1993 treffen die Niedersächsische Landesregierung und die Diözesen Hildesheim, Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster gemäß Abschnitt III Nr. 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nachstehende Übereinkunft:

I.

Abschnitt II Nr. 6 Satz 2 der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 304, 310), zuletzt geändert durch Übereinkunft vom 6. April 2010 (Nds. GVBl. S. 232, 234) erhält folgende Fassung:

„Hierbei wird ein Betrag von 132 Euro (15 vom Hundert von 880 Euro) je Schülerin und Schüler pro Schuljahr ab dem Schuljahr 2010/11 zugrunde gelegt.“

II.

Diese Übereinkunft bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages. Sie tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 24. März 2011

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Kultusminister  
L. S. Dr. Bernd Althusmann

Für die Diözese Hildesheim  
zugleich in Vollmacht  
für die Diözese Osnabrück und  
für die Römisch-Katholische Kirche  
im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
Der Bischof von Hildesheim  
L. S. † Norbert Trelle

Art. 51 **Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965**

Zwischen dem Heiligen Stuhl, vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine Excellenz Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset, den Apostolischen

Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland, Titularerzbischof von Iustiniana prima,

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn David McAllister,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Zur Weiterentwicklung des kirchlichen Schulwesens in Niedersachsen sind die Hohen Vertragspartner über folgende Änderungen des von ihnen am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats, geändert durch die Verträge vom 21. Mai 1973, vom 8. Mai 1989, vom 29. Oktober 1993 und vom 6. April 2010 übereingekommen:

1. § 6 der Anlage zum Konkordat wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

2. Ratifikation und Inkrafttreten

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austauschens in Kraft.

Zu Urkund dessen wurde dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Hannover, am 8. Mai 2012

David McAllister  
Niedersächsischer Ministerpräsident

Dr. Jean-Claude Périsset  
Apostolischer Nuntius

Art. 52 **Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen**

Zur Anpassung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 29. Oktober 1993 treffen die Niedersächsische Landesregierung und die Diözesen Hildesheim, Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster gemäß Abschnitt III Nr. 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nachstehende Übereinkunft:

## I.

Abschnitt II der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 304, 310), zuletzt geändert durch Übereinkunft vom 24. März 2011 (Nds. GVBl. S. 206, 207) wird wie folgt geändert:

## 1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Es bestehen folgende Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind:

- je eine Haupt- und Realschule in Cloppenburg, Duderstadt, Göttingen, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Papenburg, Vechta, Wilhelmshaven und Wolfsburg,
- je zwei Haupt- und Realschulen in Hildesheim und Osnabrück.

Auf Antrag des kirchlichen Schulträgers können diese Schulen nach Maßgabe der für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Regelungen als Schulen der Schulform Oberschule geführt werden.

Werden die vorgenannten Ersatzschulen nach Entscheidung des kirchlichen Schulträgers als Ganztagschulen geführt, erfolgt die Kostenerstattung nach den entsprechenden Regelungen für die öffentlichen Ganztagschulen.“

## 2. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Abweichend von der sonst geltenden Freiheit der Schulen in freier Trägerschaft hinsichtlich der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern darf der Anteil an nichtkatholischen Schülerinnen und Schülern in diesen kirchlichen Schulen 30 vom Hundert nicht übersteigen. Das Kultusministerium kann im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger auf Antrag des kirchlichen Schulträgers für einzelne Schulen einen höheren Anteil zulassen, soweit dadurch

- a) die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund oder
- b) eine gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

erleichtert wird.

Wird der hiernach zulässige Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler überschritten,

nehmen diese Schulen an der vorstehenden Kostenregelung nicht teil. Für sie gelten die Bestimmungen über die Höhe der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft.“

## II.

Diese Übereinkunft bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages. Sie tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 8. Mai 2012

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Kultusminister

L. S. Bernd Althusmann

Für die Diözese Hildesheim  
Der Bischof von Hildesheim

L. S. † Norbert Trelle

Für die Diözese Osnabrück  
Der Bischof von Osnabrück

L. S. † Franz-Josef Bode

Für die Römisch-Katholische Kirche  
im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
Der Bischöfliche Offizial

L. S. † Heinrich Timmerevers

#### Art. 53 **Änderung des abschließenden Sitzungsprotokolls vom 29. Oktober 1993**

Bei der heute unterzeichneten Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen sind die Verhandlungspartner über die nachstehenden Änderungen des abschließenden Sitzungsprotokolls vom 29. Oktober 1993 (Bek. d. MK v. 21.7.1994, Nds. MBl. S. 1242), zuletzt geändert am 30.3.2004 (Bek. d. MK v. 12.5.2004, Nds. MBl. S. 393), übereingekommen:

## I.

1. Die Nummern 9 und 11 werden gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 10 und 11.

## II.

Die Änderungen treten am 1.8.2012 in Kraft.

Hannover, den 8. Mai 2012

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Kultusminister

L. S. Bernd Althusmann

Für die Diözese Hildesheim  
Der Bischof von Hildesheim  
L. S. † Norbert Trelle

Für die Diözese Osnabrück  
Der Bischof von Osnabrück  
L. S. † Franz-Josef Bode

Für die Römisch-Katholische Kirche  
im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
Der Bischöfliche Offizial  
L. S. † Heinrich Timmerevers





KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster